

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sobernheim vom 24.07.2014

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz „und im Internet unter www.badsobornheim.de“ wird gestrichen.

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Den Ausschüssen wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

A) Hauptausschuss

1. Verfügung über Stadtvermögen

a) Vermietung und Verpachtung im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von jährlich 7.500 €

b) Erwerb und Veräußerung im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

2. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.

3. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 2.000,- €.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis 2.000,- € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen.
5. Vergabe von Aufträgen und Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu nachstehenden Wertgrenzen jeweils im Einzelfall 50.000 €.
6. Ausübung des Vorkaufsrechts (der Bauausschuss und der Hauptausschuss) bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 100.000 €.

B) Bauausschuss

1. Vergabe von Aufträgen und Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu nachstehenden Wertgrenzen jeweils im Einzelfall 50.000 €.
2. Ausübung des Vorkaufsrechts (der Bauausschuss und der Hauptausschuss) bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 100.000 €.
3. Entscheidung über das Einvernehmen in den Fällen von § 31 Abs. 2, § 35 BauGB und den übrigen Fällen des § 34 BauGB.

C) Ausschuss für Infrastruktur, Soziales und Tourismus

1. Vergabe von Aufträgen und Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu nachstehenden Wertgrenzen jeweils im Einzelfall 25.000 €.

§ 3

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung über folgende Aufgaben übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 5.000 €.
2. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 15.000 €.
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Bezüglich § 34 beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren.

4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Benehmen mit dem Haushaltssachbearbeiter bis 5.000 €.
6. Verfügung über städtisches Vermögen
- a) Vermietung und Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 750 €.
- b) Erwerb und Veräußerung bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €.
7. Billigkeitsmaßnahmen
- a) Stundung und befristete Niederschlagung bis 5.000 €, soweit die Forderung bis Ende des folgenden Jahres beglichen wird,
- b) unbefristete Niederschlagung und Erlass bis 1.500 €.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sobernheim, den *10.12.2018*


Michael Greiner
Stadtbürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.